



# Landratsamt Nordhausen

## - Untere Staatliche Verwaltungsbehörde -

Landratsamt Nordhausen • Behringstr. 3 • 99734 Nordhausen

**Gegen Empfangsbekanntnis und  
Rechtsmittelverzichtserklärung**

Vorab per Fax 03631 / 696 87 400

Stadt Nordhausen

Herrn Oberbürgermeister Dr. Zeh o. V. i. A.

Markt 1

99734 Nordhausen

|                                                   |                                   |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Geschäftsbereich/FB/FG/Amt<br>FB Kommunalaufsicht |                                   |
| Verwaltungsgebäude<br>Grimmelallee 23             | Zimmer<br>003                     |
| Auskunft erteilt<br>Frau Riewe                    | Tel. Durchwahl<br>03631 / 911 425 |

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
13.12.2016

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
15.095.6/Rie

Nordhausen,  
3. März 2017

**Genehmigung der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre  
2015 – 2024 der Stadt Nordhausen**  
**Beschluss: BV/0586/2016 vom 07.12.2016**

Anlagen:

1. Formblatt „Empfangsbekanntnis“
2. Formblatt „Rechtsmittelverzichtserklärung“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Zeh,

das Landratsamt Nordhausen erlässt folgenden

**B e s c h e i d:**

1. Das Haushaltssicherungskonzept wird genehmigt.
2. Es wird vorbehalten, die Genehmigung für den Fall zu widerrufen oder mit Auflagen zu versehen, dass die Stadt Nordhausen keine oder eine geringere Bedarfszuweisung erhält als beantragt (2.634.401 €) wurde.
3. Es wird vorbehalten, die Genehmigung für den Fall zu widerrufen, dass der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nicht spätestens bis zum **31.03.2018** eine vom Stadtrat beschlossene **3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes** vorgelegt wird, die den Anforderungen der VV-Haushaltssicherung und VV-Bedarfszuweisungen entspricht. Das erfordert u.a.,
  - dass die im Formblatt XVII. des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt wurden und

Postanschrift:

Landratsamt Nordhausen  
Postfach 10 06 64  
99726 Nordhausen

Telefon: (0 36 31) 911-0  
Telefax: (0 36 31) 911-252  
E-Mail: kommunalaufsicht@lra.ndh.thueringen.de  
(Für amtlichen Schriftverkehr nicht zugelassen.)

- 2 -

- den Nachweis, dass die Voraussetzungen des Buchstaben B. Nummer 2.2. der VV-Bedarfszuweisungen sowie die Voraussetzungen des Buchstaben C. Nummer 2.2 i.V.m. Nummer 1.2.2.2 der VV-Haushaltssicherung erfüllt sind.
- 4. Die Stadt Nordhausen wird aufgefordert, zur Konsolidierungsmaßnahme Nr. 30-01-2015 Gewinnausschüttungen Beteiligungen SWG und Holding im Formular XVII., S. 92
  - a) den Konsolidierungsbetrag 2017 unter Berücksichtigung des Wirtschaftsplanes 2017 der Holding für Versorgung und Verkehr GmbH zu überprüfen,
  - b) die voraussichtlichen Termine für den Abschluss der Vorbereitungsmaßnahme und den geplanten Beschluss der Gesellschafterversammlung 2017 im Formular XVII, Spalten 5 und 6, zu überprüfen und
  - c) diese Ergebnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bis zum **30.04.2017** vorzulegen.
- 5. Die Stadt Nordhausen wird aufgefordert, **bis zum 30.04.2017** der Rechtsaufsichtsbehörde das Formular VI. Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit vollständig ausgefüllt – mit Ergänzung der Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit der Feuerwehren der Gemeinde Buchholz und der Stadt Nordhausen vom 29.12.2010 vorzulegen.
- 6. Die Stadt Nordhausen wird aufgefordert, **mit der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes** im Formular I. Aufgaben – Einzelaufstellung die Felder unter Summe 1 bis Summe 3 nach dem Wortlaut der Erläuterungen „Summe der laufenden Aufwendungen“ mit den zutreffenden Haushaltsdaten auszufüllen.
- 7. Mit der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist plausibel darzustellen, wie die Entwicklung der Aufwendungen der freiwilligen Leistungen entsprechend der VV-Haushaltssicherung, Abschnitt C. Pkt. 1.2.2.1 Ausgaben (Entscheidung des OVG Lüneburg) erfolgen wird. Dabei sind die Aufwendungen der freiwilligen Leistungen vollständig zu erfassen.

Es wird vorbehalten, von der Stadt Nordhausen bis zur Vorlage der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes weitere Berichte zum aktuellen Umsetzungsstand einzelner Konsolidierungsmaßnahmen abzufordern.

- 8. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

## Gründe

### I. Sachverhalt

Die Stadt Nordhausen hat im Jahr 2015 das beschlossene Haushaltssicherungskonzept (HSK) für den Konsolidierungszeitraum 2015 bis 2024 vorgelegt, welches am 19.10.2015 rechtsaufsichtlich genehmigt und zwischenzeitlich von der Stadt Nordhausen fortgeschrieben wurde. Zu den Einzelheiten wird auf den Genehmigungsbescheid vom 23.06.2016 zur 1. Fortschreibung des HSK verwiesen. Das HSK wurde vom Stadtrat am 07.12.2016 beschlossen und am 14.12.2016 der Rechtsaufsichtsbehörde gleichzeitig mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2017 zur Genehmigung vorgelegt. Das HSK besteht aus dem Teil A – Erläuterungen und dem Teil B – Formblätter I. – XVII. gem. VV-Haushaltssicherung.

Die Stadt Nordhausen führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2010 nach doppelischen Grundsätzen. Sie ist seit dem Jahr 2015 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDg) gesetzlich verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Im Verlauf der Haushaltsjahre 2013/2014, für die die Stadt Nordhausen einen Doppelhaushalt aufgestellt hatte, entstand eine angespannte Haushaltssituation, so dass in diesen Jahren statt der im Ergebnisplan geplanten Überschüsse jeweils Fehlbeträge entstanden waren, deren Ausgleich gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

- 3 -

Doppik (ThürGemHV-Doppik) die Stadt Nordhausen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht nachweisen kann.

Die Stadt Nordhausen hat mit Schreiben vom 09.01.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme zu einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen erhalten. Die Stellungnahme ist am 31.01.2017 hier eingegangen.

Die gemäß A. Pkt. 4.3. VV-Bedarfszuweisungen erforderliche Abstimmung ist erfolgt. Im Abstimmungsschreiben vom 20.02.2017 weist das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales auf zwei besondere Auffälligkeiten hin:

- „1. Der prozentuale Anteil der Ausgaben der freiwilligen Leistungen im Verhältnis zur Summe 2 aus Formular I. beträgt laut der Angabe im Formular III. 9,4 % und liegt somit sehr deutlich über dem durch eine Entscheidung des OVG Lüneburg als auskömmlich angesehenen Prozentsatz i. H. v. rund 2 % (s. C.1.2.2.1), letzter Absatz VV-Haushaltssicherung).
2. In Bezug auf die Höhe des Anteils der freiwilligen Leistungen scheinen die im Formular XIV. erwähnten Investitionen im Bereich freiwilliger Aufgaben besonders prüfungswürdig (vgl. Buchstabe A, Abs. 3 der VV-Haushaltssicherung).“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

## II. Rechtliche Würdigung

### **1. Haushaltssicherungspflicht/Genehmigungserfordernis**

Rechtsgrundlage für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind die §§ 4 Abs. 3 S. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) sowie die §§ 118 Abs. 1, 123 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Gemäß § 4 Abs. 1 ThürKDG ist die Stadt Nordhausen verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen, weil sie ohne Bedarfszuweisung den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2017 nicht erreicht und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für das letzte Jahr des Finanzplanungszeitraumes das Erreichen des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt nicht nachweist.

Soweit die Stadt Nordhausen im Teil A, Erläuterungen, S. 18 und S. 27, darauf hinweist, dass der Ausgleich im Ergebnisplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 durch Veranschlagung einer Bedarfszuweisung erreicht werden konnte, betrachtet sie dabei nur den geplanten Jahresüberschuss/Fehlbetrag, ohne wie von § 18 Abs. 1 Nr. 1 ThürGemHV vorgeschrieben, den Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren zu berücksichtigen.

Ein Ausgleich erfordert im Haushaltsjahr 2017 den Ausgleich noch nicht ausgeglichener Fehlbeträge aus den Haushaltsvorjahren 2014 bis 2016.

Der Ausgleich im Finanzplan wird gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2. ThürGemHV im Haushaltsjahr 2017 auch ohne Bedarfszuweisung erreicht.

Haushaltsausgleich 2017 und im letzten Jahr des Finanzplanungszeitraumes  
- ohne Einstellung von Bedarfszuweisungen ab dem Jahr 2017 -

| Haushaltsausgleich im Ergebnisplan<br>§ 18 Abs. 1 Ziff. 1. ThürGemHV-Doppik                                      | Haushaltsjahr |             |             |             |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                                                                                                                  | 2016          | 2017        | 2018        | 2019        | 2020        |
| lfd. Nr. 22. Jahresergebnis (= Saldo lfd. Nr. 19.-20.+21.)                                                       | 0             | -2.541.052  | -1.989.395  | -1.316.371  | -113.899    |
| Berücksichtigung noch nicht ausgeglichener Fehlbeträge aus Haushaltsvorjahren * 1), lfd. Nr. 40. Ergebnisvortrag | -9.609.259    | -9.609.259  | -12.150.311 | -14.139.706 | -15.456.077 |
| unter Berücksichtigung der Fehlbeträge mindestens ausgeglichen? (= Saldo lfd. Nr. 22.+40.)                       | -9.609.259    | -12.150.311 | -14.139.706 | -15.456.077 | -15.569.976 |

|                                                     |                |
|-----------------------------------------------------|----------------|
| nachrichtlich: Zusammensetzung des Ergebnisvortrags | 2016           |
| Ergebnisvortrag aus 2013 nach 2014                  | - 2.019.080,65 |

- 4 -

|                                             |                |
|---------------------------------------------|----------------|
| Jahresfehlbetrag aus 2014                   | - 4.340.177,95 |
| Ergebnisvortrag nach 2015                   | - 6.359.258,80 |
| vorläufige Prognose zum Jahresergebnis 2015 | - 3.250.000,00 |
| Ergebnisvortrag nach 2016                   | - 9.609.258,80 |

Gemäß § 4 Abs. 4 ThürKDG ist das HSK jährlich fortzuschreiben. Mit der 2. Fortschreibung kommt die Stadt Nordhausen ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 4 Abs. 4 ThürKDG i.V.m. Buchstabe C, Ziff. 4. der VV-Haushaltssicherung nach. Gleichzeitig erfüllt die Stadt Nordhausen mit der 2. Fortschreibung die Auflage aus dem Genehmigungsbescheid vom 23.06.2016 zur 1. Fortschreibung des HSK 2015 bis 2024. Da die 2. Fortschreibung eine Veränderung der Konsolidierungsmaßnahmen beinhaltet, bedarf diese der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 ThürKO.

## 2. Formelle Anforderungen

Das Haushaltssicherungskonzept genügt im Wesentlichen den formellen Anforderungen der VV-Haushaltssicherung.

Im Haushaltssicherungskonzept sind nach § 4 Abs. 2 ThürKDG und Teil C, Ziff. 1.2 der VV-Haushaltssicherung die Ursachen für den unausgegliehenen Haushalt zu beschreiben und konkrete Maßnahmen darzustellen, durch die die Erreichung der Konsolidierungsziele dauerhaft sichergestellt wird. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Konsolidierungsziele erreicht werden sollen. Diese Anforderungen erfüllt das Haushaltssicherungskonzept.

Gemäß Erlass zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.11.2014 sind dazu die entsprechenden Formulare zu verwenden; werden diese vollständig ausgefüllt, erfüllt ein Haushaltssicherungskonzept abschließend die Anforderungen der VV-Haushaltssicherung. Die vorgegebenen Formulare wurden von der Stadt Nordhausen für das HSK verwendet und sind für die Untere Rechtsaufsichtsbehörde prüffähig. Zusätzlich hat die Stadt einen Teil A-Erläuterungen sowie ergänzende tabellarische Unterlagen eingereicht. Diese waren ebenfalls Gegenstand unserer Prüfung.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung hat die Stadt Nordhausen die vorgegebenen Formulare im Wesentlichen vollständig ausgefüllt. Dabei hat die Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt:

- Im Formular I. Aufgaben - Einzelaufstellung ist die Summe der laufenden Aufwendungen aus dem jeweiligen Haushaltsplan (Vorjahr, Planjahr, Folgejahr) einzutragen. Die Stadt Nordhausen hat in diese Felder jeweils den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Summe aus laufenden Aufwendungen und Zinsaufwendungen) eingetragen.
- Im Formular VI. Aufgaben der Kommunalen Zusammenarbeit ist die Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit der Feuerwehren der Gemeinde Buchholz und der Stadt Nordhausen vom 29.12.2010 nicht enthalten.

Im Teil A des HSK nennt die Stadt als Ursache für Entwicklung der Haushaltssituation einen Rückgang der Erträge bei gleichzeitig steigenden Aufwendungen gegenüber den Vorjahren 2010 bis 2015 (HSK, Teil A, Erläuterungen, Pkt. 3. S. 5). Als wesentlicher Grund ist angegeben die gegenläufige Entwicklung der Finanzzuweisungen für Gemeindeaufgaben und der Kreisumlage (HSK, Teil A, Erläuterungen, Pkt. 3., Abbildung S. 6). Die Übersicht zur Entwicklung des Haushaltsausgleichs in der Ergebnisrechnung 2010-2017 (vgl. o. g. Erläuterungen, S. 7) zeigt, dass bereits in den Haushaltsjahren 2012 bis 2014 die Erträge nicht ausgereicht haben, um die Aufwendungen zu decken. So entstand ein negativer Ergebnisvortrag aus dem Jahr 2014 in Höhe von -6.359.259 €. Für das Jahr 2015 wird erneut ein negatives Jahresergebnis prognostiziert, obwohl die Stadt Nordhausen im Jahr 2015 bereits das HSK 2015-2024 beschlossen hat und mit der Umsetzung von HSK-Konsolidierungsmaßnahmen begonnen hat.

- 5 -

Die Konsolidierungsmaßnahmen aus der 1. FS des HSK waren im Wesentlichen darauf ausgerichtet, einen erneuten Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2016 zu vermeiden. Ein voraussichtliches Jahresergebnis 2016 liegt noch nicht vor.

In der Fortschreibung des HSK sind gemäß Buchstabe C. Pkt. 4 Abs. 1 der VV-Haushaltssicherung die Veränderungen gegenüber der Ausgangslage und der Stand der Umsetzung darzustellen. Entsprechend der ursprünglichen Systematik des aufgestellten HSK ist ein „SOLL/IST-Vergleich“ vorzunehmen. Abweichungen sind dabei im Hinblick auf die Zielerreichung für Dritte nachvollziehbar zu erläutern.

Veränderungen gegenüber der Ausgangslage und gegenüber den Vorjahren sind im HSK dargestellt. Ertragsseitig sind dies im Wesentlichen: eine Verringerung der Erträge aus Allgemeinen Zuweisungen gegenüber 2016 um 54.54739 € eine Steigerung der Erträge aus Steuern gegenüber 2016 um 2.985078 €.

Aufwandsseitig nennt die Stadt im Wesentlichen: die Erhöhung der Kreisumlage bei gleichbleibendem Hebesatz gegenüber 2016 um 187.150 € und eine allgemeine Steigerung der Personalkosten infolge der tariflichen Entwicklung. Anzumerken ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Vergleich der Haushaltsansätze 2016 und 2017 (HSK, Teil A. Erläuterungen, S. 17) ein leichter Rückgang bei den Personalaufwendungen (im Jahr 2017: 19.755.921 € gegenüber 2016: 20.730.046 €).

Prognostiziert wird im HSK, Teil A, Erläuterungen, Pkt. 3.2.2, S. 19 eine positive Entwicklung der Inanspruchnahme der Kredite zur Liquiditätssicherung im Jahr 2016. Anzumerken ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde, dass diese Entwicklung durch die Haushaltsdaten nicht untersetzt ist und auch nicht im Jahr 2017 zu erwarten ist. Seit dem Haushaltsjahr 2015 wird in den Haushaltsplänen ein gleichbleibend hohes Niveau der Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 5.500.028,55 € zum Beginn und Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen. Daraus erklärt sich unter anderem die Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung 2017 in Höhe von 15.000.000 €.

Im Teil A, Erläuterungen, Pkt. 3.2.1, S. 18 verweist die Stadt auf die Erstellung des Jahresabschlusses 2014 mit einer umfangreichen Korrektur zur Eröffnungsbilanz, die sich positiv auf die Ergebnisvorträge ausgewirkt habe. Festzustellen ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde, dass auch der korrigierte (immer noch negative) Ergebnisvortrag mit dem Jahresergebnis 2014 nicht ausgeglichen werden konnte, so dass in das Jahr 2015 ein negatives Ergebnis von mehr als 6 Mio € vorzutragen war.

Der erforderliche „SOLL/IST-Vergleich“ gemäß VV-Haushaltssicherung ist im Teil A-Erläuterungen unter Pkt. 4 - Stand der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes - enthalten. Zu den einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen ist der Grad der Zielerreichung konkret für jede Maßnahme mit Betrag angegeben. Daraus ergibt sich insgesamt eine voraussichtliche Zielerreichung im Ergebnis- und Finanzplan von 83,54% gegenüber dem Konsolidierungsziel aus der 1. Fortschreibung des HSK. Der Grad der Zielerreichung hat sich im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015 deutlich verbessert. Der Anteil der beantragten Bedarfszuweisung am gesamten Konsolidierungsbetrag 2016 betrug nur noch 36,80% gegenüber rund 66% im Haushaltsjahr 2015.

Die Konsolidierungsbeträge einzelner Konsolidierungsmaßnahmen konnten 2016 zum Teil erreicht oder überschritten werden. Das betrifft unter anderem die Maßnahmen:

- Nr. 20-04-2015 - Veräußerung von Gemeindevermögen (Ziel überschritten),
- Nr. 20-10-2016 - Reduzierung der Unterhaltungs-, Bewirtschaftungs- und Geschäftsaufwendungen (Ziel erreicht)
- Nr. 20-08-2016 - Erhöhung Grundsteuer B (Ziel überschritten)
- Nr. 40-01-2015 - Reduzierung der Aufwendungen des Haushalts für Kulturleistungen (Einrichtungen und Veranstaltungen) (Ziel erreicht)
- Nr. 20-04-2015 - Einstellung der Betreibung einer städtischen Küche (Ziel erreicht)

- 6 -

Bei anderen Maßnahmen konnte dagegen nur ein Betrag unterhalb des Konsolidierungszieles erreicht werden. Das betrifft unter anderem die Maßnahmen:

Nr. 20-05-2015 - Erhöhung des Erbbauzinssatzes bei Abschluss von Erbbaurechtsverträgen

Nr. 20-06-2015 - Erhöhung Einnahmen durch Preisanpassung bei Neuabschluss  
Von Garagenmietverträgen

Nr. 32-06-2015 - Aufnahme eines zusätzlichen Messtages zur Geschwindigkeitsüberwachung in  
der Stadt

Nr. 61-01-2015 - Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet

Nr. 65-01-2015 - Teilweise Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen

Im Übrigen wird auf Teil A, Erläuterungen, S. 41ff verwiesen.

Eine Erläuterung zu den Abweichungen im Soll-Ist-Vergleich, wie sie in der VV-Haushaltssicherung, C, Pkt. 4 Fortschreibung gefordert wird, ist in der Beschreibung der einzelnen Maßnahmen (Teil A, Erläuterungen, Pkt. 5- Maßnahmen -) im Wesentlichen angegeben.

### **3. Inhaltliche Anforderungen gem. VV-Haushaltssicherung**

#### **3.1 Konsolidierungsmaßnahmen (1.2.2 VV)**

Die Erläuterungen zu den bereits aufgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen und zu neuen Konsolidierungsmaßnahmen folgen der Systematik der VV-Haushaltssicherung, Buchstabe C., Pkt. 1.2 Inhaltliche Ausgestaltung. Ausführungen im Hinblick auf rechtliche Möglichkeiten zur Erhöhung von Erträgen bzw. zur Reduzierung von Aufwendungen sind im Wesentlichen in der Beschreibung der einzelnen Maßnahmen angegeben.

Die Summe eigener Konsolidierungsbeträge 2017 (ohne Konsolidierungsbetrag aus der Beantragung der Bedarfszuweisung) beträgt laut der 2. Fortschreibung im Jahr 2017 insgesamt 5.826.335 €.

Hervorzuheben ist:

1. In der Maßnahme Nr. 30-01-2015 Gewinnausschüttungen bei Beteiligungen an der SWG und Holding, (Teil A, Erläuterungen, S. 83) bezieht sich die Stadt Nordhausen auf eine angekündigte einmalige Gewinnausschüttung der Stadtwerke Nordhausen - Holding für Versorgung und Verkehr GmbH für das Jahr 2017. Diese Gewinnausschüttung in Höhe von 500.000 € erscheint nicht gesichert, da im Wirtschaftsplan 2017 der Holding für 2017 ein Verlust von -472.000 € ausgewiesen ist.
2. Die Stadt Nordhausen hat in der 1. Fortschreibung des HSK angekündigt, einzelne Maßnahmen weiterhin zu überprüfen bzw. in der 2. Fortschreibung des HSK zu konkretisieren. Soweit sich aus der HSK Fragen zur Umsetzbarkeit ergeben haben, konnten diese im Verfahren geklärt werden. Das betrifft die Maßnahmen:
  - a) Maßnahme-Nr.: 41-04-2015 Überprüfung der Sportstätten, Turnhallen und der sonstigen Sportförderung (Formular XVII, S. 53).  
Ein Konsolidierungspotential wurde im Rahmen der HSK entgegen der Ankündigung der Stadt Nordhausen nicht ermittelt. Ein Prüfungsfortschritt ist allein aus der Maßnahmenbeschreibung nicht erkennbar. Aus der Stellungnahme der Stadt Nordhausen vom 31.01.2017 ergibt sich jedoch, dass die Stadt Nordhausen bereits konkrete Analyseschritte eingeleitet und erste Vorstellungen zur Umsetzung der Maßnahme entwickelt hat.
  - b) Maßnahme-Nr.: 61-01-2015 Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet (Formular XVII, S. 57).  
Ein Konsolidierungspotential für die Folgejahre ab 2018 wurde ermittelt. Welche Vorbereitungsmaßnahmen dafür eingeleitet worden sind, lässt die Maßnahmenbeschreibung zwar nicht erkennen. Die Stadt Nordhausen hat dazu jedoch im gesonderten Schreiben vom 31.01.2017 dargelegt, dass in den Haushaltsplan 2017 Aufwendungen für einen Sanierungsberater eingestellt worden sind.
  - c) Maßnahme-Nr.: 40-06-2016 Neuordnung der Museumslandschaft (Formular XVII, S. 39).

- 7 -

Ein Konsolidierungspotential wurde ermittelt. Die Museumskonzeption dafür befindet sich jedoch noch im Entwurf. Ergänzend hat die Stadt Nordhausen im Schreiben vom 31.01.2017 mitgeteilt, dass erste Gespräche zur Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme geführt werden.

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung hat die Stadt Nordhausen jährlich (spätestens mit jeder Fortschreibung des HSK) zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Buchstaben B. Nummer 2.2. der VV- Bedarfszuweisungen sowie die Erfüllung der Voraussetzungen des Buchstaben C. Nummer 2.2 i.V.m. Nummer 1.2.2.2 der VV- Haushaltssicherung noch erfüllt sind. In Abhängigkeit von der Prüfung ist eine weitere Anhebung der Grundsteuern und/oder der Gewerbesteuer erforderlich (Maßnahmen Nr. 20-07-2016, bis Nr. 20-09-2016).

Gemäß Abschnitt C. Pkt. 3. der VV-Haushaltssicherung besteht die Pflicht, die Konsolidierungsziele zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen. Sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen dürfen demzufolge nicht gestreckt bzw. auf künftige Haushaltsjahre verlagert werden.

Die Zielerreichung im Rahmen des HSK verlangt eine strenge Haushaltsdisziplin und kontinuierliche Anstrengungen um eine konsequente Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen.

Neben den sich aus der VV-Haushaltssicherung ergebenden Maßstäben sind bei unausgeglichene Haushalten zudem die sich aus der Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 3 ThürKDG resultierenden Voraussetzungen einzuhalten. Hiernach sind „alle Sparmöglichkeiten“ auszunutzen „sowie alle Einzahlungsmöglichkeiten“ auszuschöpfen.

### **3.2 Ausgaben (1.2.2.1 VV)**

Gemäß Buchstabe C. Pkt. 2.2 i.V.m. 1.2.2.1 (Ausgaben) hat die Gemeinde bei allen freiwilligen Leistungen zu prüfen und darzulegen, ob auf diese verzichtet oder ob diese reduziert werden können. Als Orientierung gilt ein Anteil von 2% bezogen auf die Summe der laufenden Aufwendungen aus dem Haushaltsplan 2016. Der Orientierungswert für Ausgaben des freiwilligen Bereiches (2% der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes) für Gemeinden, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, wurde ungeachtet der Ziele der Raumordnung und Landesplanung ohne Berücksichtigung der jeweiligen raumordnerischen Funktion der Gemeinde einheitlich festgelegt.

Der Stadt wird eine bedeutende zentralörtliche Funktion zugewiesen, die bei der Beurteilung des Anteils der freiwilligen Leistungen nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, unter Pkt. 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, S. 25, ist als Ziel der Raumordnung festgelegt:

„2.2.7 Z Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sind die Städte Altenburg, Eisenach, Gotha, Mühlhausen/Thüringen, Nordhausen und Weimar sowie funktionsteilig Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg und Suhl/Zella-Mehlis.“

Bei diesem Ziel handelt es sich um eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums im Sinne des § 3 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) (LEP 2025, V Nutzungshinweise, S. 5 i.V.m. § 3 ROG).

Als Grundsatz der Raumordnung ist im LEP, S. 25 festgelegt:

„2.2.8. G In den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sollen die höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit in der Regel überregionaler Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.“

Dazu zählt insbesondere neben anderen Funktionen auch die Bildungs-, Gesundheits-, Kultur- und Freizeitfunktion. Grundsätze der Raumordnung enthalten Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen im Sinne des § 3 Abs. 1 ROG. Natürlich ist dies mit Kosten verbunden, die überwiegend den freiwilligen Leistungen zuzuordnen sind. Diese vorgehaltenen Leistungen kommen wegen der besonderen zentralörtlichen Funktion auch benachbarten Körperschaften zugute.

- 8 -

Die Stadt Nordhausen hat zur Berechnung des prozentualen Anteiles der Aufwendungen für freiwillige Leistungen an den Gesamtaufwendungen bei mehreren Aufgaben die Wahrnehmung ihrer Funktion als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums im Landkreis berücksichtigt (HSK, Teil A, Erläuterungen, Ursachenanalyse, Pkt. 3.1.2.3, S. 14).

Die Stadt ist verpflichtet, die Höhe der freiwilligen Leistungen gemäß A. Ziff. 1.2.2.1 der VV-Haushaltssicherung zu ermitteln und ggf. zu verringern. Auf den Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 27.10.2016 zur Gewährung einer Bedarfs-zuweisung für das Haushaltsjahr 2016 wird verwiesen.

Mit dem HSK 2017 stellt die Stadt Nordhausen gegenüber der 1. FS des HSK eine Reduzierung der freiwilligen Leistungen von 10,10% (2016) auf 9,40% (2017) dar. Anzumerken ist, dass die Auflistung im Formular III. Aufwendungen der freiwilligen Leistungen 2017 nur eingeschränkte Aussagekraft besitzt. Die Reduzierung der freiwilligen Leistungen ist zumindest auch darauf zurückzuführen, dass die Stadt eine Umbewertung der Aufgaben, zumindest in Teilbereichen, vorgenommen hat. Einzelne Aufgaben, die zuvor als freiwillig eingestuft worden sind, werden jetzt als Pflichtaufgaben eingeordnet (z. B. Beschäftigungsförderung, Museumsdepot, Himmelgartenbibliothek, Jugendarbeit, Kinder- Jugend- und Familienhilfe, Förderung des Sports).

Im Formular III. (Aufwendungen der freiwilligen Leistungen) sind grundsätzlich alle Aufwendungen vollständig zu erfassen, die zwar eigene Aufgaben der Gemeinde sind, aber nicht unter § 2 Abs. 3 ThürKO (Pflichtaufgaben) fallen, .

Auffällig ist, dass die Stadt Nordhausen die Abgrenzung freiwilliger Aufgaben teilweise auf den Aufgabenkatalog des § 2 Abs. 2 ThürKO stützt. Abs. 2 umfasst jedoch sämtliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises einer Gemeinde, d. h. freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben. Welche Aufgaben dem pflichtigen Bereich zuzuordnen sind, ergibt sich dagegen aus § 2 Abs. 3 ThürKO. Die Rechtsaufsichtsbehörde macht die Genehmigung des HSK nicht von der Klärung der Frage abhängig, ob das Formular III. vollständig ausgefüllt ist. Dadurch soll eine unverhältnismäßige zeitliche Verzögerung des Verfahrens vermieden wird.

So wurde im Genehmigungsverfahren für die Bewertung des prozentualen Anteils an freiwilligen Aufgaben z.B. nicht abschließend geprüft, ob und in welchem Umfang die Aufgaben der Beschäftigungsförderung, Jugendarbeit, Kinder- Jugend- und Familienhilfe oder Förderung des Sports sachgerecht als pflichtig bewertet werden dürfen, wovon die Stadt ausgeht. Das Museumsdepot und die Himmelgartenbibliothek dürften dagegen eindeutig dem freiwilligen Aufgabenbereich zuzuordnen sein.

Bemühungen der Stadt Nordhausen um Kostensenkung/Senkung des Zuschussbedarfs der freiwilligen Leistungen sind zum Teil Inhalt von Konsolidierungsmaßnahmen und teilweise durch konkrete Konsolidierungsbeträge untersetzt: (Maßnahme-Nr. 40-06-2016 - Neuordnung der Museumslandschaft oder Maßnahme-Nr. 40-01-2015 - Reduzierung von Aufwendungen des Haushalts für Kulturleistungen). Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt Nordhausen eine weitere Überprüfung des Zuschussbedarfs für freiwillige Leistungen mit Ermittlung eines möglichen Konsolidierungspotentials (z. B. Maßnahme-Nr. 41-04-2015 - Überprüfung der Sportstätten, Turnhallen und der sonstigen Sportförderung, Maßnahme-Nr. 20-02-2015 – Überprüfung einer alternativen Betreibung von Dorfgemeinschaftshäusern).

Zur Maßnahme-Nr. 41-04-2015 - Überprüfung der Sportstätten, Turnhallen und der sonstigen Sportförderung hat die Stadt Nordhausen mit o. g. Schreiben vom 31.01.2017 den aktuellen Stand mitgeteilt (Pkt. 3.1. Konsolidierungsmaßnahmen).

### 3.3 Einnahmen (1.2.2.2 VV)

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes hat die Gemeinde den Nachweis zu erbringen, dass sie die eigenen Einnahmemöglichkeiten angemessen ausgeschöpft hat. Das wird dann angenommen, wenn sie die Anforderungen der Ziff. 1.2.2.2 Buchstabe C der VV-Haushaltssicherung erfüllt, mithin die Hebesätze mindestens in Höhe des gewichteten

- 9 -

Landesdurchschnitts in der jeweiligen Größenklasse liegen und die Gemeinde für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen Gebühren und Entgelte im zulässigen Rahmen erhebt, bspw. ein Kostendeckungsgrad für Kita-Einrichtungen mindestens in Höhe des Landesdurchschnitts erreicht wird.

Mit Beschluss-Nr.: BV/0384/2015 vom 09.12.2015 hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen eine Anpassung der **Hebesätze** für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer beschlossen. Die Hebesatzsatzung wurde am 12.02.2016 im Amtsblatt der Stadt Nordhausen bekannt gemacht und ist mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft getreten. Damit hat die Stadt Nordhausen die Verpflichtung aus dem Genehmigungsbescheid zum HSK vom 19.10.2015 (Tenor Nr. 4.) sowie die Auflage des Thüringer Landesverwaltungsamtes aus dem Bewilligungsbescheid über die Gewährung von Bedarfszuweisungen vom 08.12.2015 (Tenor Nr. 5.1) erfüllt. Mit Rundschreiben Nr. R 33 3/2016 vom 09.06.2016 hat das Thüringer Innenministerium die Mindestanforderungen für die Festsetzung der Hebesätze in der VV-Bedarfszuweisungen und in der VV-Haushaltssicherung geändert. Somit gelten für die Stadt Nordhausen in der Gemeindegrößenklasse 20 000 bis 50 000 EW aktuell folgende Mindesthebesätze, die die Stadt mit den seit 01.01.2016 in Kraft getretenen Hebesätzen auch erfüllt:

| Grundsteuer A    |                                         | Grundsteuer B    |                                         | Gewerbesteuer        |                                         |
|------------------|-----------------------------------------|------------------|-----------------------------------------|----------------------|-----------------------------------------|
| Mindest-Hebesatz | Nordhausen<br>Hebesatz ab<br>01.01.2016 | Mindest-Hebesatz | Nordhausen<br>Hebesatz ab<br>01.01.2016 | Hebesatz<br>Mindest- | Nordhausen<br>Hebesatz ab<br>01.01.2016 |
| 320 v.H.         | <b>330 v.H.</b>                         | 445 v.H.         | <b>460 v.H.</b>                         | 424 v.H.             | <b>440 v.H.</b>                         |

Die Anforderungen des Buchstaben C. Nummer 2.2 i.V.m. Nummer 1.2.2.2 der VV-Haushaltssicherung werden als erfüllt angesehen.

Zum Kostendeckungsgrad für die Kindertageseinrichtungen beziehen sich die Hinweise des Thüringer Innenministeriums vom 25.04.2014 auf Gemeinden mit Verwaltungsbuchführung. Im Formular X. Steuern, Gebühren, Beiträge hat die Stadt Nordhausen hilfsweise Daten aus dem doppelischen Haushalt herangezogen (das Verhältnis der laufenden Erträge zu den laufenden Aufwendungen in den Produkten Kindertagesstätten in freier Trägerschaft und BgA Kindertageseinrichtungen). Aus dem Haushaltsplan 2017, Produkte 365200, 365210 und 365220 ergeben sich somit folgende Kostendeckungsgrade:

|        |        |         |
|--------|--------|---------|
| 2015   | 2016   | 2017    |
| 48,52% | 47,80% | 48,00%. |

Ob der aktuelle Landesdurchschnitt erreicht wird, lässt sich aufgrund fehlender Vergleichsdaten nicht ermitteln.

Der landesdurchschnittliche Kostendeckungsgrad für **Einrichtungen des Bestattungswesens** für das Jahr 2011 lag bei 60,75%. Damit liegt der von der Stadt Nordhausen im Formular X. Steuern, Gebühren, Beiträge angegebene Kostendeckungsgrad für die Jahre 2016 und 2017 über dem Landesdurchschnitt 2011. Die Stadt Nordhausen hat für die kostenrechnende Einrichtung des Bestattungswesens mit Stand vom August 2016 erstmals eine Gebührenkalkulation im Sinne des § 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vorgelegt. In dieser Kalkulation sind kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen berücksichtigt. Rechtsaufsichtlich geprüft wurde die Kalkulation für die kommunalen Friedhöfe (Produkt 553000 Friedhofs- und Bestattungswesen). Die in der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebührensätze ergaben einen Kostendeckungsgrad von 93,14% in der Prognose. Die Kalkulation berücksichtigt auch die von der Stadt Nordhausen neu vorgehaltenen Arten von Grabstätten. Die Friedhofsverwaltung hat zur künftigen Inanspruchnahme der verschiedenen Grabstätten eine sorgfältige Prognose durchgeführt. Ob der Kostendeckungsgrad erreicht werden kann, hängt von der tatsächlichen Entwicklung ab.

- 10 -

#### **4. Genehmigungsfähigkeit**

Das HSK ist dann zu genehmigen, wenn die haushaltswirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Gemeinde wiederhergestellt wird, was im Regelfall gelten soll, wenn die Gemeinde am Ende des Konsolidierungszeitraums einen ausgeglichenen Haushalt aufstellen kann, § 4 Abs. 1 ThürKDG i.V.m. B. 1 Abs. 2,4 VV- Haushaltssicherung.

Gegenstand der Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist die Gesamtheit der festgelegten Maßnahmen bezüglich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die haushaltswirtschaftliche Situation der folgenden Jahre, die in dem Formblatt XVII dargestellt werden. Prüfungsmaßstab für die Genehmigungsbehörde ist die Frage der Nachvollziehbarkeit, Umsetzbarkeit und Geeignetheit der einzelnen Maßnahmen des HSK.

Mit dem HSK stellt die Stadt Nordhausen dar, wie sie zum Ende des Konsolidierungszeitraumes den Haushaltsgleich im Sinne des § 5 Abs. 3 ThürKDG i.V.m. § 18 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik erreichen will. So erwartet die Stadt Nordhausen künftige Fehlbeträge noch für die Jahre 2017 bis 2020, sofern keine Bedarfszuweisungen gewährt werden. Ab dem Jahr 2021 bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes werden Überschüsse im Ergebnisplan ausgewiesen. Diese Überschüsse sind jedoch nicht ausreichend, um auch den Haushaltsausgleich gemäß § 18 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik unter Berücksichtigung der negativen Ergebnisvorträge aus Vorjahren herzustellen.

Um das Konsolidierungsziel - den Haushaltsausgleich - zu erreichen, benötigt die Stadt Nordhausen ausweislich des HSK weitere Bedarfszuweisungen in den Jahren 2017 bis 2020. Den entsprechenden Bedarf für den Zeitraum 2017-2020 hat die Stadt in der Anlage A zum Formular XV. Entwicklung des Eigenkapitals dargestellt.

Die bereits umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen haben zu einem ersten Konsolidierungserfolg geführt bzw. werden voraussichtlich auch in den Folgejahren zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Der bisher erreichte Konsolidierungsbetrag und die künftigen Konsolidierungsbeträge reichen jedoch nicht aus, um weitere Jahresfehlbeträge zu vermeiden und zusätzlich auch die negativen Ergebnisvorträge auszugleichen zu können. Der Ausgleich negativer Ergebnisvorträge ist Voraussetzung, um gemäß § 18 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan herzustellen.

Das Konsolidierungsziel des HSK erscheint unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im Ergebnis nachvollziehbar und umsetzbar. Von einzelnen Maßnahmen hängt die Genehmigungsfähigkeit insgesamt nicht ab. Maßgeblich für die Erteilung der Genehmigung ist die Gesamtheit der festgelegten Maßnahmen bezüglich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die haushaltswirtschaftliche Situation der folgenden Jahre. Das Haushaltssicherungskonzept war daher zu genehmigen.

#### **III. Auflagen**

Die Auflagen finden ihre Rechtsgrundlagen in den §§ 36 ThürVwVfG, § 4 Abs. 3 S. 2 ThürKDG. Durch die Auflagen wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Bescheides erfüllt und die festgestellten Mängel kurzfristig beseitigt werden.

Sie sollen der Einhaltung der Konsolidierungsziele dienen und insbesondere dann greifen, wenn die erhofften Erträge oder reduzierten Aufwendungen nicht in vollem Umfang erzielt werden können. Das gilt insbesondere dann, wenn das Konsolidierungsziel deswegen gefährdet sein sollte, dass eine geringere Bedarfszuweisung ausgereicht wird, als beantragt wurde.

Die Terminstellung für die Vorlage der beschlossenen 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stadt Nordhausen auch für das Jahr 2018 Bedarfszuweisungen zur Haushaltssicherung benötigt.

#### **IV. Hinweise**

Wegen des Abstimmungsschreibens des TMIK vom 20.02.2017 hat die Kommunalaufsicht geprüft, ob weitere Auflagen geboten sind. Klärungsbedarf bestand in Bezug auf die dargestellte Entwicklung der Aufwendungen der freiwilligen Leistungen. Außerdem wurde den Hinweisen folgend, dem Schreiben der Stadt Nordhausen vom 20.02.2017 und den Ausführungen im HSK (Teil A., Pkt. 3.2.3 Investitionstätigkeit) die Investitionsliste aus dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2017 und die Begründung der Stadt Nordhausen zu den im Formular XIV. - Investitionsquote angesprochenen Investitionen herangezogen:

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben.

Im Vollzug des HSK ist bei Investitionsmaßnahmen die VV-Haushaltssicherung, Abschn. A., Abs. 3 einzuhalten. Bei doppisch unausgeglichenen Haushalten ist zusätzlich der § 4 Abs. 3 ThürKDG zu beachten. Notwendigkeit, Dringlichkeit und Unabweisbarkeit im Sinne der VV-Haushaltssicherung sind auch dann zu prüfen, wenn es sich um Investitionsmaßnahmen mit hohem Förderanteil handelt. Eine hohe Förderquote rechtfertigt nach den gesetzlichen Vorgaben nicht von vornherein die Durchführung von Investitionsmaßnahmen. Allein der Umstand, dass die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 10 Abs. 1 ThürKDG vorliegen, führt nicht dazu, dass jede Maßnahme, gemessen an der Gesamtsituation und den vorgenannten Vorschriften, auch durchgeführt werden darf bzw. kann. Eine Grenze befindet sich im Übrigen bereits in Absatz 2 des Paragraphen § 10 ThürKDG für den Fall, dass die erforderlichen Finanzierungsmittel nicht ausreichen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar (Postanschrift: Postfach 2448, 99405 Weimar) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Lorek



Stadt Nordhausen  
Herrn Oberbürgermeister Dr. Zeh o. V. i. A.  
Markt 1  
99734 Nordhausen

**Bitte umgehend zurücksenden!**  
**Fax-Nr. 03631 / 911 252**

Landratsamt Nordhausen  
Kommunalaufsicht  
Grimmelallee 23  
99734 Nordhausen

**Bescheld des Landratsamtes Nordhausen vom 03.03.2017, Az.: 15.095.6/Rie**

**Genehmigung der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre  
2015 – 2024 der Stadt Nordhausen  
Beschluss: BV/0586/2016 vom 07.12.2016**

**Empfangsbekennntnis**

Hiermit bestätige ich, am ..... vom Landratsamt Nordhausen den o. g. Genehmigungsbescheid erhalten zu haben.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Siegel/Rechtsverbindliche Unterschrift  
des Vertretungsberechtigten)

Stadt Nordhausen  
Herrn Oberbürgermeister Dr. Zeh o. V. i. A.  
Markt 1  
99734 Nordhausen

**Fax-Nr. 03631 / 911 252**

Landratsamt Nordhausen  
Kommunalaufsicht  
Grimmelallee 23  
99734 Nordhausen

**Bescheid des Landratsamtes Nordhausen vom 03.03.2017, Az.: 15.095.6/Rie**

**Genehmigung der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre  
2015 – 2024 der Stadt Nordhausen  
Beschluss: BV/0586/2016 vom 07.12.2016**

#### **Rechtsmittelverzichtserklärung**

Hiermit wird erklärt, auf Rechtsmittel gegen den o. g. Bescheid des Landratsamtes Nordhausen zu verzichten.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Siegel/Rechtsverbindliche Unterschrift  
des Vertretungsberechtigten)